

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Stadt Aurich
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

Stadt Aurich			
Eing.:	- 8. April 2019		
Abt.:	12		
Bgm	1	2	3

**Innerer Dienst
Kommunalaufsicht**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Möhlmann

Zimmer-Nr:
2.082

Telefon:
04941 16-1016

Telefax:
04941 16-1096

Email:
Imoehlmann
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
12/202020-2019

Mein Zeichen
I/10-150 20 1

Datum
27. März 2019

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegender Verfügung habe ich die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt.

I. Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung ist gem. § 114 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden habe ich in die Wege geleitet. Das Amtsblatt erscheint am 05.04.2019.

II. Hinweise

1. Es ist zu prüfen, ob vor den Mittelanmeldungen Budgetobergrenzen festzulegen sind.
2. Die Haushaltsreste sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Hierüber ist mir eine Liste der Haushaltsreste und deren Notwendigkeit bis zum 31.08.2019 vorzulegen.
3. Die Stadtverwaltung hat ein Konzept zur Verbesserung der Liquidität bis zum 31.10.2019 zu erstellen.

III. Ergebnishaushalt Kernhaushalt

a) Allgemeine Haushaltssituation

Die Haushaltssituation der Stadt Aurich stellt sich in diesem Jahr positiv dar. Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Überschuss in Höhe von 5.038.623 € ab. Auch in den Folgejahren können Überschüsse in Höhe von 3.320.842 € (2020), 1.537.088 € (2021) und 2.211.594 € (2022) erwirtschaftet werden.

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Die Stadt teilt im Vorbericht mit, dass sich die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 36.027.300 € (38,81 %) erhöhen. Diese Erhöhung ist u. a. auf erhöhte Schlüsselzuweisungen zurückzuführen. Dagegen verändern sich die Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2019 lediglich um 1.367.161 € (1,56 %).

Falls sich abzeichnen sollte, dass sich die Planzahlen nicht realisieren lassen, sollte die Stadt alle potentiellen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Haushaltssituation zu verbessern. In diesem Zusammenhang weise ich auf meine letzte Haushaltsverfügung hin.

Im letzten Jahr habe ich der Stadt Aurich mitgeteilt, dass ein adäquates Mittel der restriktiven Ausgabenpolitik sein könnte, bei der Aufstellung des Haushaltes die Budgets von vornherein zu begrenzen (siehe Hinweis Nr. 1). Hierzu könnten vor den Mittelanmeldungen Budgetobergrenzen festgelegt werden. Auch so hat die Stadt die Möglichkeit Mehrerträge zu generieren, die langfristig dazu führen, dass Investitionen nicht über Kredite finanziert werden müssen.

b) Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse liegen bis 2017 gem. § 129 Abs. 1 S. 1 und 3 NKomVG ordnungsgemäß vor. Das vorläufige Ergebnis 2018 liegt bei einem Defizit von ca. 29 Mio. €. Das Defizit kann von der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden.

IV. Finanzhaushalt Kernhaushalt

a) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen soll gem. § 120 Abs. 2 i. V. m. § 111 Abs. 6 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang steht. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gem. § 23 KomHKVO ist nicht uneingeschränkt gegeben. Die Kreditsumme in Höhe von 9.540.000 € wird auf Grund der hohen Eigenkapitalquote genehmigt.

b) Haushaltsreste

Auch in diesem Jahr weise ich darauf hin, dass zur flexiblen Durchführung kommunaler Investitionen die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr jeweils folgenden Jahres – und darüber hinaus, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht wird, bis zur Wirksamkeit dieser Satzung gilt. Folglich darf dafür ein Haushaltsrest gebildet werden. Gem. § 20 KomHKVO können die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen von Jahr zu Jahr weiter übertragen werden, wenn sie noch gar nicht begonnen wurden. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit ist es sinnvoll, wenn in diesen Fällen die Investitionsmaßnahmen als „Wiederholungsmaßnahmen“ neu veranschlagt werden. Die Bereinigung der Haushaltsreste führt zu einer übersichtlicheren Haushaltslage und verhindert zudem die so genannten „Schattenhaushalte“ (siehe Hinweis Nr. 2).



c) Verschuldung

Durch die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 9.540.000 € und einer Tilgung von 6.687.000 € entsteht bei der Stadt eine Netto-Neuverschuldung in Höhe von 2.853.000 €. Erst in den Jahren 2020 (3.104.500 €), 2021 (3.131.500 €) und 2022 (3.163.300 €) kann die Stadt sich entschulden. In den Jahren 2021 und 2022 beabsichtigt die Stadt Aurich keine Kreditaufnahme zu tätigen.

In der letzten Haushaltsverfügung habe ich der Stadt aufgegeben, den Schuldenstand um 20 Mio. € auf den Stand des Jahres 2004 zu reduzieren. Der Schuldenstand im Jahr 2004 lag bei 41,0 Mio. € abzüglich der „rentierlichen Schulden“ aus dem Nettoeregiebetrieb „Stadtentwässerung“ in Höhe von 3,4 Mio. €, also bei 37,6 Mio. €. Die Stadt kann diese Zahlen im Jahr 2020 mit einem Schuldenstand in Höhe von 38,6 Mio. € realisieren. Diese Entwicklung begrüße ich. Es ist unbedingt erforderlich, diese Planzahlen zu realisieren.

b) Höchstbetrag für Liquiditätskredite

Bei Liquiditätskrediten handelt es sich um Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Stadt Aurich liegt bei 70.000.000 €. Ein Sechstel der Einzahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt lediglich 14.957.288 €. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite übersteigt somit diese Grenze erheblich und ist genehmigungspflichtig. Wie bereits in der letzten Verfügung festgestellt, ist die Liquidität der Stadt problematisch. Den laufenden Zahlungsverpflichtungen kann die Stadt ausschließlich durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten nachkommen. In diesem Jahr hat die Stadt den Liquiditätsrahmen, wie bereits im Nachtragshaushalt 2018 wieder um 40 Mio. € erhöht.

Die Stadt Aurich teilt hierzu im Vorbericht mit, dass die Stadt alle veranschlagten Investitionen von 2019 bis 2022 komplett über neue Investitionskredite finanziert wird. Diese Tatsache führt dazu, dass – neben der noch bestehenden Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2018 (8 Mio. €) in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 in Summe neue Investitionskredite in Höhe von über 9 Mio. € aufgenommen werden müssen.

Zusätzlich sind u. a. wegen der fehlenden Zahlungsüberschüsse in der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt weiterhin Liquiditätskredite zur Kassenverstärkung erforderlich. Rechnerisch wird sich der Fehlbestand an Zahlungsmitteln (trotz Investitionskredite) bis zum Ende des Finanzplanjahres 2022 noch auf ca. 52 Mio. € belaufen.

Die Liquiditätskredite der Stadt Aurich sind nach wie vor zu hoch, sodass ich die Stadt auffordere, ein Konzept zur Verbesserung der Liquidität zu erarbeiten und mir vorzulegen (Hinweis Nr. 3).



c) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in § 3 der Haushaltssatzung auf 12.578.850 € festgesetzt worden. Er geht zu Lasten der Haushaltsjahre 2020 bis 2022. Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen ist im Wesentlichen geprägt durch Umgestaltungen von Straßen, Sanierung von Radwegen, Ausstattungen in Schulen, Konversion Bundeswehrgelände und Straßenbeleuchtung. Gem. § 119 Abs. 4 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Hier besteht keine Genehmigungspflicht, weil für jedes dieser Jahre nach dem Finanzplan keine Kredite vorgesehen sind. Bei der im Jahr 2020 veranschlagten Summe für die Aufnahme von Krediten in Höhe von 1.330.000 € handelt es sich um eine Umschuldung.

V. Schlussbetrachtung

Die Haushaltslage der Stadt Aurich hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert. Problematisch ist der Stand der Liquiditätskredite. Ich erwarte, dass die Stadt hier ein entsprechendes Konzept vorlegt (siehe Hinweis Nr. 3).

Auch im nächsten Haushaltsjahr bitte ich die Stadt Aurich vorab um Präsentation des Haushalts.

Mit freundlichen Grüßen


Weber



Anlagen



LANDKREIS AURICH
Kommunalaufsicht

27. März 2019

Genehmigung

Gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 139 NKomVG i. V. m. § 2 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) genehmige ich §§ 2, 2b, 2c, 3b, 3c und 4 der vom Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 28.02.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, in denen festgesetzt ist:

Kredite

Stadt Aurich	9.540.000 €
Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement	4.341.500 €
Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung	4.100.000 €

Verpflichtungsermächtigungen

Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement	95.500 €
Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung	800.000 €

Liquiditätskredite

Stadt Aurich	70.000.000 €
--------------	--------------

I/10-150 20 1
Aurich, 27. März 2018
Landkreis A u r i c h
Der Landrat


Weber



LANDKREIS AURICH
Kommunalaufsicht

27. März 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27. März 2019, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.04.2019 bis zum 16.04.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 110, öffentlich aus.

Aurich, 27. März 2019

Stadt Aurich

Windhorst – Bürgermeister

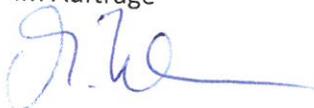
Landkreis Aurich
Der Landrat

27.03.2019

Stadt Aurich
Postfach 17 69
26587 Aurich

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 05.04.2019 mit dem vorstehenden Veröffentlichungsvermerk bekannt gemacht.

Im Auftrage



Möhlmann

LANDKREIS AURICH
Kommunalaufsicht

27. März 2019